

Zwischen
dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln,
-nachstehend LVR genannt-
vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

und

der **Landeshauptstadt Düsseldorf**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Elbers
Marktplatz 1-2
40213 Düsseldorf

wird folgende

VEREINBARUNG

zur Nutzung der Räumlichkeiten im Gebäude Bertha-von-Suttner-Platz 3 gemäß § 4 und zum Einsatz der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 6 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Betrieb des LVR-Zentrum für Medien und Bildung – Medienzentrum für die Landeshauptstadt Düsseldorf vomgeschlossen:

1. Nutzung von Flächen und Einrichtungen in der Liegenschaft Bertha-von-Suttner-Platz 3

- 1.1. Für die Nutzung von Flächen und Einrichtungen in der Liegenschaft Bertha-von-Suttner-Platz 3 (3. und 4. Obergeschoß, siehe § 4 des Gesellschaftervertrages zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Landeshauptstadt Düsseldorf) wird folgendes vereinbart:

Die im städtischen Eigentum verbliebenen Räume 308 bis 310 werden für die Durchführung von Aufgaben der Medienbildung und der Medienproduktion genutzt.

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt für diese Flächen die in § 5 Ziffer 1 – 5 des Gesellschaftervertrages beschriebenen Leistungen.

Für Veranstaltungen der Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) im Bereich „Medien“ werden diese Fachräume und Geräte weiterhin nach Terminabsprache kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) verpflichtet sich zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Räumlichkeiten nach Benutzung in Absprache mit dem LVR-ZMB.

Die Reinigung der gemeinsam genutzten Flurbereiche im 3. und 4. Obergeschoss erfolgt durch die Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) - (einschließlich der Flächen vor den Aufzügen).

Darüber hinaus stellen die Hausmeister der Landeshauptstadt Düsseldorf

(VHS) den Schließdienst nur innerhalb derer Dienstzeiten [und nur für Veranstaltungen der Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS)] sicher.

Für die Nutzung der Flächen im alleinigen Eigentum der Stadt Düsseldorf stellt der Landschaftsverband Rheinland der Stadt Düsseldorf unentgeltlich 3 Stellplätze im WBZ-Parkhaus für dienstlich zugelassene PKW zur Verfügung.

Die Nutzung der Wartezone und der Flure im Bereich der 3. Etage hat bestimmungsgemäß als Wartezone zu erfolgen. Eine andere Nutzung ist nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS) möglich.

- 1.2. Das LVR-Zentrum für Medien und Bildung verzichtet auf die ursprünglich vereinbarte gemeinsame Nutzung der Räume 422 – 424. Dafür stellt die Volkshochschule nach Terminabsprache dem LVR-ZMB bei Bedarf unentgeltlich alternative Räumlichkeiten zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um ca. 20 größere Veranstaltungen pro Jahr. Die in Frage kommenden Räumlichkeiten hierfür sind die Säle 1 und 2 der Volkshochschule. Das LVR-ZMB verpflichtet sich zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Räumlichkeiten nach Benutzung in Absprache mit der Landeshauptstadt Düsseldorf (VHS).
- 1.3 Im Haupteingang des Kern 1 erhält das LVR-Zentrum für Medien und Bildung die Möglichkeit einer angemessenen Beschilderung, die in Anzahl und Größe der Beschilderung für die übrigen Nutzer des Objektes entspricht. Die Kosten für die Beschilderung werden im Verhältnis der Eigentumsanteile (LVR 53 % / Landeshauptstadt Düsseldorf 43%) getragen.
- 1.4 Die Verbrauchskosten der 5. Etage für Strom und Wasser werden durch gesonderte Zähler ermittelt. Aufgrund der ursprünglichen Nutzung dieser Etage durch den Landschaftsverband Rheinland ist eine Trennung der Versorgungseinrichtungen nicht möglich.

Die Verbrauchskosten für Fernwärme werden je qm ermittelt und monatlich in Rechnung gestellt.

2. Einsatz von Personal der Stadt Düsseldorf

Unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 und § 6 Ziff. 1 und 2 der Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Landschaftsverband Rheinland ist von folgendem auszugehen:

- 2.1 Die Stellvertretung der Dienststellenleitung ist Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Landeshauptstadt Düsseldorf und Leitung der Abteilung Medienbildung. Er/Sie ist der Dienststellenleitung unterstellt.
In beiden Funktionen hat er/sie Weisungsrecht gegenüber den in diesen Bereichen jeweils eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Rheinland.

2.2 In der Abteilung Medienproduktion ist außerdem eine Person als Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Landeshauptstadt Düsseldorf als Sachgebietsleitung Audio, Video, Multimedia und stellvertretende Abteilungsleitung der Abteilung Medienproduktion eingesetzt. Er/Sie ist der Abteilungsleitung unterstellt. In seinen/ihren Funktionen hat er/sie Weisungsrecht gegenüber den in diesen Bereichen jeweils eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Rheinland.